

NR. 1643 | 12.08.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Subsurface Engineering
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 12.08.2024

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Subsurface Engineering
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 12. August 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Module, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht
- § 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 7 An- und Abmeldung von Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Subsurface Engineering.
- (2) Subsurface Engineering ist eine interdisziplinäre Ingenieurwissenschaft, die insbesondere das Bauingenieurwesen und die Geowissenschaften, aber darüber hinaus auch Aspekte des Maschinenbaus umfasst und sich auf alle Aspekte der Nutzung des Untergrundes ausrichtet. Dazu gehören u.a. unterirdische Infrastrukturen für Verkehrs- und Leitungssysteme, die Erkundung und Gewinnung nachhaltiger Energie aus untertägigen Ressourcen und die untertägige Speicherung und die damit verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte. Ziel des Studiengangs ist es, umfassende, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Kompetenzen auf hohem Niveau in allen Aspekten des Subsurface Engineerings zu vermitteln. Die Studierenden sind in der Lage, die mit individueller Schwerpunktsetzung vermittelten Methoden selbständig und verantwortlich für komplexe Ingenieurtätigkeiten einzusetzen und weiterzuentwickeln. Der Masterstudiengang führt damit zu einer Berufsqualifizierung, die für eine Mitarbeit in Forschung und Entwicklung mit Führungsverantwortung nötig ist. Er vermittelt zudem die notwendigen Kenntnisse für wissenschaftliche Arbeiten auf Promotionsniveau.
- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erlernt haben. Weiterhin wird festgestellt, ob sie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Regelfall in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Akademische Grade

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudiengang Subsurface Engineering kann zugelassen werden, wer über einen qualifizierten Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften oder eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs einer wissenschaftlichen Hochschule verfügt. Ein Abschluss wird als qualifiziert angesehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium mit der Gesamtnote gut oder sehr gut abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Bewerbung gelten Fristen, die auf der Homepage des Studienganges veröffentlicht werden.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation oder ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: TOEFL 550 (schriftlich), 215 (computerbasiert), 79 (internetbasiert) oder IELTS

6.0 oder besser. In Ausnahmefällen können weitere äquivalente Nachweise vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis, dass der vorgelegte Bachelorabschluss methoden- und forschungsorientierte Inhalte im Umfang von mindestens 40 CP aus den Bereichen der Naturwissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie), Mechanik / Strömungsmechanik und Informatik / Programmierung enthält. Eine Zulassung zum Masterstudiengang Subsurface Engineering kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Für den Zeitraum der Erbringung wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Eine Anmeldung zu Masterprüfungen nach dem dritten Fachsemester und zur Masterarbeit ist nur mit vollständig bestandenen Auflagen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.
- (4) Vereinbarungen zwischen Hochschulen werden vom Prüfungsausschuss bei der Feststellung der Äquivalenz berücksichtigt.
- (5) Zum Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung im Fach Geowissenschaften, im Fach Bauingenieurwesen oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wer aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeit von einem Studium ausgeschlossen wurde.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Masterabschlusses vier Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Kreditpunkte (CP). Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 33 CP, Wahlpflichtmodulen im Umfang von 42 CP, Wahlmodulen im Umfang von 15 CP und der Masterarbeit im Umfang von 30 CP.
- (4) Das Studium wird entsprechend den Forschungsschwerpunkten der beteiligten Fakultäten in die beiden Vertiefungsrichtungen „Geotechnics and Tunneling (GT)“ und „Subsurface Characterization and Utilization (SCU)“ untergliedert.

§ 5 Module, Studienplan, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem Studienplan in der Anlage und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, welches auf der Homepage des Studiengangs verfügbar ist. Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.
- (3) Im Laufe des ersten Fachsemesters ist eine Beratung über die Wahl der Vertiefungsrichtung und der Module zu absolvieren. Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 CP, von denen mindestens 30 CP aus der gewählten Vertiefungsrichtung stammen müssen, sowie Wahlmodule im Umfang von 15 CP zu wählen.

- (4) Es ist eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen zu wählen. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt mit der Bewerbung zum Masterstudium, spätestens jedoch in dem zu führenden Pflichtberatungsgespräch gemäß Absatz 3.
- (5) Die Vertiefungsrichtung kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten: Vorlesung, Übung, Praktikum, Projekt, Seminar, Kolloquium und Exkursion
 - i. In Vorlesungen werden die Gegenstände des Fachs exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
 - ii. Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
 - iii. Praktika sind Veranstaltungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer eigene Versuche durchgeführt und von der Leiterin bzw. dem Leiter des Praktikums bewertet werden. Die Versuchsdurchführung kann in Gruppen erfolgen.
 - iv. Projekte sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, in denen eine Aufgabe, ggf. in Gruppenarbeit, unter Anleitung bearbeitet und gelöst werden soll. Die Dokumentation und Präsentation von Ergebnissen soll erlernt werden.
 - v. Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - vi. Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
 - vii. Exkursionen bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungseinrichtungen / Natur- und Baudenkmäler sowie Bauvorhaben im In- und Ausland kennenzulernen / der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen direkt im Gelände oder im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (7) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Regelmäßige Anwesenheit bedeutet, dass i.d.R. an mindestens 75 Prozent aller angebotenen Termine teilgenommen werden muss. Die tatsächliche jeweilige Anwesenheitspflicht wird in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch ausgewiesen und begründet.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind mit Ausnahme der schriftlichen Masterarbeit studienbegleitende, benotete oder unbenotete Modulprüfungen gemäß Studienplan. Prüfungsleistungen können in Form einer Klausurarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, in Form einer Semesterarbeit, in Form einer Projektarbeit, durch einen Seminarbeitrag, durch einen Bericht oder durch einen Kolloquiumsvortrag erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekanntgegeben.
- (2) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefun-

den werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird unter Berücksichtigung fachinhaltlicher Gesichtspunkte und der für das Modul vorgesehen CP von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und drei Zeitstunden.

- (3) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Sie werden vor zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung soll die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die im Verlaufe des Prüfungsgesprächs angefertigten Niederschriften und Skizzen gehören zum Protokoll.
- (4) Studienbegleitende Aufgaben (z.B. Hausarbeiten, Semesterarbeiten oder wöchentliche Aufgaben) finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen können sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich oder mündlich erbracht werden. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (5) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren. Die Einzelleistung jedes Studierenden ist individuell zu bewerten.
- (6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter bewertet werden. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Das Seminar ist nicht bestanden, wenn die Leistung nicht mindestens ausreichend (50%) ist bzw. die oder der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (7) Berichte dienen der Dokumentation, der Aus- und Bewertung von im Gelände durchgeführten Übungen, im Labor durchgeführten Versuchen (z.B. im Rahmen von Praktika) oder Besichtigungen im Rahmen von Exkursionen. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die Leistung mindestens ausreichend (50 %) ist, die oder der Studierende die Berichte fristgerecht eingereicht, an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen und die Möglichkeit zum Nachholen versäumter Einzeltermine erfolgreich genutzt hat.
- (8) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.

- (9) Art, Umfang und Bewertung (benotet/unbenotet) der Prüfungsleistungen sind Bestandteil des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung. Das Modulhandbuch ist auf der Homepage des Studiengangs verfügbar.
- (10) Für Prüfungsleistungen ist die Verwendung von Multiple-Choice-Verfahren in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zulässig. Bei Multiple-Choice-Verfahren gibt es vorgegebene Antwortmöglichkeiten mit einer oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.
- (11) Die Form der Modulprüfung und die Anmeldemodalitäten einschließlich der Fristen werden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (12) In jedem Studienjahr werden die Modulprüfungen (insbesondere Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche) an zwei regulären Terminen angeboten. Für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. im Rahmen von Praktika und Seminaren) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine festlegen.
- (13) Die Prüfungstermine eines Semesters werden spätestens zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.
- (14) Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Im Einvernehmen mit der bzw. dem Lehrenden dürfen Prüfungsleistungen auch in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 7 An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften

- (1) Zu allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie zur Masterarbeit haben sich die Studierenden selbstständig anzumelden. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden im Studiengang Subsurface Engineering eingeschrieben sein.
- (2) Die selbstständige Anmeldung zu Prüfungen der Pflichtmodule muss spätestens im 2. Fachsemester für die Pflichtmodule des 1. Semesters erstmalig erfolgen. Ansonsten erfolgt die Anmeldung automatisch für die Prüfungsphase im 3. Fachsemester.
- (3) Sofern eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls nicht bestanden ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Termin.
- (4) Wird abweichend von § 6 Abs. 12 zu den regulären Prüfungsterminen ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten, so ist die Anmeldung von den Studierenden ebenfalls selbstständig vorzunehmen. Die Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch.
- (5) Eine Anmeldung zu einer Modulprüfung ist nur zulässig, wenn die in der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs definierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Wird an einer angemeldeten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilgenommen, so wird diese Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet, sofern sich die bzw. der Studierende nicht fristgerecht von der Prüfung abgemeldet hat.
- (7) Studierende dürfen sich von jeder Prüfung ohne Angabe von Gründen selbstständig abmelden. Die Abmeldefrist endet sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (8) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungsversuche angerechnet.
- (9) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (10) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (11) Die automatische Anmeldung von Prüfungsleistungen oder zur Wiederholung der Masterarbeit wird auf Antrag ausgesetzt
- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 wiederholt werden.
- (4) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrundeliegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.
- (5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch elektronische Medien der RUB zugänglich gemacht werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt zu geben.

- (6) Das Bewertungsergebnis einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Tag des Prüfungsgesprächs bekannt zu geben.
- (7) Jede Modulprüfung ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen. Die Höhe des Gewichtungsfaktors entspricht dem Umfang des Moduls in CP.
- (8) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktwert	in Worten (deutsch)	in Worten (englisch)	Drittelnote
96-100	ausgezeichnet	excellent	0,7
91-95	sehr gut	very good	1,0
86-90	sehr gut	very good	1,3
81-85	gut	good	1,7
76-80	gut	good	2,0
72-75	gut	good	2,3
68-71	befriedigend	satisfactory	2,7
64-67	befriedigend	satisfactory	3,0
59-63	befriedigend	satisfactory	3,3
54-58	ausreichend	sufficient	3,7
50-53	ausreichend	sufficient	4,0
0-49	nicht ausreichend	fail	5,0

- (9) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (0,7), wenn sie bzw. er mindestens 98 %,
- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 94 %, aber weniger als 98 %,
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 90 %, aber weniger als 94 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 86 % aber weniger als 90 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 82 %, aber weniger als 86 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 78 %, aber weniger als 82 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 74 %, aber weniger als 78 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 71 %, aber weniger als 74 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 67 %, aber weniger als 71 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 63 %, aber weniger als 67 %,
- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er mindestens 60 %, aber weniger als 63 %

der Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der Punkte erreicht hat. Erreicht sie bzw. er die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice-Aufgaben nach Abs. 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den für die Aufgabenarten zu erreichenden Punkten.

§ 9 Kreditpunkte

- (1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums.
- (2) Kreditpunkte (CP) entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP.
- (3) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Masterstudium 120. Die Kreditpunkte teilen sich gleichmäßig auf die beiden Studienjahre des Studiengangs auf.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. Maximal sind drei Prüfungsversuche zulässig. Dies gilt nicht für die Masterarbeit mit einer Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen (siehe § 18 Abs. 4). Wird eine Modulprüfung auch nach drei Prüfungsversuchen (zweimaliger Wiederholung) nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden einen einmaligen Verbesserungsversuch für maximal drei bestandene Modulprüfungen genehmigen. Es zählt das beste Ergebnis. Wird an einer Notenverbesserung nicht teilgenommen (Abmeldung oder Attest), kann diese nur für dieselbe Prüfung erneut in Anspruch genommen werden. Wird eine Notenverbesserung wegen Versäumnis mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist damit der Verbesserungsversuch verbraucht. Die letzte Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht in dem Semester, in dem die Masterprüfung bestanden wurde.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Wiederholungsklausur kann eine Ergänzungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 angeboten werden. Dies gilt nur für den zweiten schriftlichen Prüfungsversuch. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote „ausreichend“ (50 %) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Wiederholungen von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die am Studiengang beteiligten Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren setzen sich paritätisch aus den beiden beteiligten Fakultäten zusammen.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen zuständig. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr den Fakultätsräten der beiden am Studiengang beteiligten Fakultäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben Vorsitz oder Stellvertretung mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel mindestens einmal pro Semester statt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Arbeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen

vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

§ 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs Subsurface Engineering nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 10 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgen. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist die Anerkennung einer Abschlussarbeit grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Prüfungsversuche angerechnet.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen oder exmatrikuliert werden. Als Täuschungsversuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Zugelassene und nicht zugelassene Hilfsmittel werden vor der jeweiligen Prüfung durch die Dozentin bzw. den Dozenten bekanntgegeben.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. den Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ein Plagiat ist eine Täuschung gemäß Absatz 3.
- (6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 17 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (9) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung wird durch erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule, der gewählten Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit abgelegt. Sie besteht aus der kumulativen Bewertung aller Modulprüfungen in den gewählten Modulen sowie der Masterarbeit (§ 17).
- (2) Die Masterarbeit soll im 4. Semester des Masterstudiums angefertigt werden.

- (3) Die Summe der Kreditpunkte aller Module (ohne die Masterarbeit) beträgt mindestens 90.

§ 16 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
- i. an der RUB für den Masterstudiengang Subsurface Engineering eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - ii. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - iii. Module im Umfang von mindestens 70 CP erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein im Zusammenhang mit dem Studium stehendes wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie hat einen Umfang von 30 CP und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Zur Masterarbeit gehört ein Fachvortrag. Der Fachvortrag wird in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Masterarbeit kann von jeder habilitierten oder berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften oder der Fakultät für Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch eine bzw. einen nicht den beiden Fakultäten angehörende Hochschullehrerin bzw. angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Ausgabe des Themas mit zugehöriger Aufgabenstellung erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Eine vom Prüfungsausschuss genehmigte und der bzw. dem Studierenden mitgeteilte Aufgabenstellung einer Masterarbeit darf nicht einseitig geändert werden.

- (2) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von i.d.R. bis zu sechs Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit oder bei von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht vertretbaren Gründen kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich.

Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt; der neue Versuch wird nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungen der Masterarbeit nach § 18 Abs. 4 angerechnet. Insgesamt kann die Bearbeitungszeit damit um i.d.R. maximal zehn Wochen verlängert werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in prüfbarer elektronischer Form im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung Masterarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Prozentpunkte) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die verantwortliche Betreuung der Masterarbeit ausgewählte Person sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, wobei § 12 Abs. 2 entsprechend gilt. Mindestens eine der prüfenden Personen sollte einer der beiden beteiligten Fakultäten angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest. Dazu wird ggf. eine dritte prüfende Person bestellt.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums wird die Gesamtbewertung der Masterarbeit 30-fach gewichtet.
- (4) Erreicht die Gesamtbewertung der Masterarbeit inkl. des Fachvortrags weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden Semester unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 11 stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung in jedem erforderlichen Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht und die Bewertung der Masterarbeit inklusive des Fachvortrags mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.
- (2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Masterprüfung ergeben sich durch gewichtete Mittelwertbildung über die absolvierten Module und der Masterarbeit gemäß § 8 Abs. 6 und § 18 Abs. 3.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, der Titel, die Note der Abschlussarbeit in Prozentpunkten, die gewählte Vertiefungsrichtung sowie die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten und deren erreichte Kreditpunkte aufgenommen. Bei unbenoteten Modulen wird neben der Modulbezeichnung und dem Umfang (CP) lediglich die Bewertung „bestanden“ aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Es trägt ferner das Datum der Ausstellung. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Masterurkunde ausgehändigt. Darin werden die Verleihung des akademischen Grades und die Berufsbezeichnung gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und das Datum der Ausstellung. Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und der Fakultät für Geowissenschaften oder der Stellvertretung unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen. Die Urkunde wird zweisprachig, in englischer und deutscher Sprache, ausgegeben.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Diploma Supplement weist auch eine Notenverteilung der Abschlüsse aus.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für „nicht ausreichend“ erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2024/2025 für den Masterstudiengang Subsurface Engineering an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.
- (2) Ein Wechsel aus früheren Prüfungsordnungen ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2026/27 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Subsurface Engineering vom 14.10.2022 (AB Nr. 1525) abgelegt werden. Ab Sommersemester 2027 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 15.11.2023 und der Fakultät für Geowissenschaften vom 06.12.2023.

Bochum, den 12. August 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Paul